

Urschrift

Satzung der GEMEINDE LATHEN

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 61 „ZENTRALER VERSORGBEREICH LATHEN, TEIL 1“, 1.ÄNDERUNG,

Stand: Satzung

Präambel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 10.05.2022 diese Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. In der Anlage 2 wird die Lage des Geltungsbereichs in der Übersichtskarte gekennzeichnet.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

- 1) Die in dem seit dem 30.12.2013 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ aufgenommene textliche Festsetzung Nr. 2 („MI - Mischgebiet, Nutzungsregelung“) wird aufgehoben und ersatzlos gestrichen.
- 2) Die sonstigen Festsetzungen des seit dem 30.12.2013 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Lathen, den 03.06.2022

(Helmut Wilkens)
Gemeindedirektor



Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat am 17.06.2021 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Diese Bauleitplanung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bevölkerung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Es entfällt ebenfalls die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung als Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 30.09.2021 dem Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

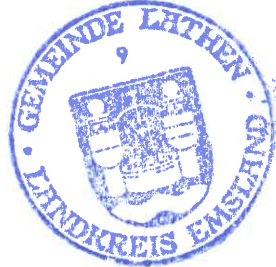
Der Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom 17.11.2021 bis (einschließlich) 20.12.2021 gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB diese Satzung nebst Begründung beschlossen.

Lathen, den 03.06.2022



(Helmut Wilkens)
Gemeindedirektor



Der Beschluss dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.06.2022 im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 15.06.2022 in Kraft getreten.

Lathen, den 30.06.2022



(Helmut Wilkens)
Gemeindedirektor

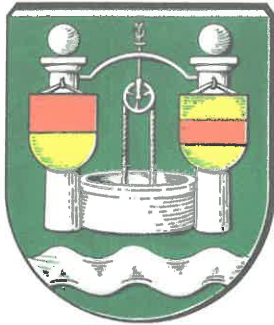


Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.

Lathen, den _____

(Helmut Wilkens)
Gemeindedirektor

Bestandteil der Urschrift



Satzung der GEMEINDE LATHEN

zum

**BEBAUUNGSPLAN NR. 61 „ZENTRALER
VERSORGUNGSBEREICH LATHEN, TEIL 1“, 1.ÄNDERUNG,**

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 61 „ZENTRALER VERSORGUNGSBEREICH LATHEN, TEIL 1“, 1.ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BAUGB

Stand: Satzung

Fassung vom: 10.05.2022

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 61 „ZENTRALER VERSORGBEREICH, TEIL 1“, 1.ÄNDERUNG, GEMEINDE LATHEN

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im südöstlichen Geltungsbereich des seit dem 30.12.2013 in Kraft befindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“. Der Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes liegt zwischen der Gartenstraße im Westen, der Großen Straße im Norden, der Kreuzstraße im Osten und der Bahnhofstraße im Süden. Im Erdgeschoss sind gemäß Nr. 2 „MI – Mischgebiet, Nutzungsregelung“ der textlichen Festsetzungen Wohnungen unzulässig. Planungsanlass ist die anhaltende Nachfrage nach Wohnnutzungen im Rahmen einer Innenverdichtung.

Um im Erdgeschoss Wohnnutzung zulassen zu können, wird die textliche Festsetzung Nr. 2 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 gestrichen. Die übrigen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtlichen Übernahmen bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung bestehen.

Diesem Ansinnen ist der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lathen mit dem Beschluss zur Änderung und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich, Teil 1“, 1. Änderung, gefolgt.

2. Verfahren

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich, Teil 1“, 1.Änderung, wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Rechtsgrundlage ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB kann u.a. für die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes angewandt werden, wenn:

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) begründet oder vorbereitet wird,
- keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Prüfung ergab, dass kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG begründet wird, da bereits seit dem 30.12.2013 (rechtskräftiger Bebauungsplan „Zentraler Versorgungsbereich, Teil 1“) Planrecht für den überplanten Bereich besteht und es sich somit um bereits beplanten Innenbereich handelt. Die Aufhebung der textlichen Festsetzung löst kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus. Weiterhin werden keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beeinträchtigt.

Grundzüge der Planung: Die Grundzüge der Planung gelten als berührt, wenn die wesentlichen, den gesamten Plan charakterisierenden, Planinhalte berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Auswirkungen der Änderung räumlich begrenzt oder die Änderung für das Plankonzept marginal sind. Die Grundzüge der Planung sind in diesem Fall nicht berührt, da die Änderungen räumlich begrenzt sind, der Gebietscharakter unverändert bleibt und die Streichung der textlichen Festsetzung Nr. 2 marginal ist. Die Gemeinde Lathen sieht es aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung von Versorgungseinrichtungen an dieser Stelle sowie des anstehenden Wohnungsbedarfs als erforderlich an, Wohnungen zur Deckung der lokalen Nachfrage im Erdgeschoss zuzulassen. Die Standortanalyse der CIMA Beratung und Management GmbH von 2013 hat in seiner Standortanalyse die Schwächen und die Stärken besonders im Lathener Ortskern festgestellt, dass es im Teilbereich „Östlich Große Straße“ (vgl. Standortanalyse zur Entwicklung des Einzelhandels im Grundzentrum Lathen und den Mitgliedsgemeinden, 15.02.2013, Seite 29) ein funktionierendes Miteinander von Handel und Wohnen prägend ist. Die Nutzungsmischung von

Handel, Wohnen, Dienstleistungen und öffentliche Einrichtungen ist als eine der Stärken im Lathener Ortskern herausgestellt worden. Im Fazit wird in dem Gutachten festgehalten, dass eine Weiterentwicklung des Ortskerns nicht nur auf eine Reduzierung der Schwächen, sondern auch den gleichzeitigen Erhalt bzw. die Stärkung der Stärken abzielen sollte. Daher ist mit der Änderung kein Widerspruch zu den städtebaulichen Zielvorstellungen der Gemeinde Lathen zu erkennen. Die auch vor dem Hintergrund, dass ein Schwerpunkt der Einzelhandelsgeschäfte sich im Bereich der Großen Straße entwickelt hat und sich im Planbereich seit fast zehn Jahren keine Entwicklung von Versorgungseinrichtungen abgezeichnet hat. Die Änderungsflächen sind im Ergebnis als nicht ausreichend marktgerecht anzusehen, so dass aus planerischer Sicht hier durchaus eine Wohnnutzung im Erdgeschoss sinnvoll und aus Sicht der Gemeinde Lathen städtebaulich vertretbar ist.

Da die Streichung der Festsetzung Nr. 2, nach der Wohnungen im Erdgeschoss nicht zulässig sind, die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann der Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert bzw. ergänzt und auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB sind gegeben.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von folgenden Verfahrensschritten und Bestandteilen des Bebauungsplanes abgesehen:

- von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB
- von der Angabe in der Bekanntmachung, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

Auch wenn die Umweltprüfung und der Umweltbericht entfällt, sind dennoch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu beschreiben, zu bewerten und es sind die Vorschriften zum § 1a BauGB anzuwenden und in die Abwägung einzustellen. Ein Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht durchzuführen.

2. Inhalt der Änderungsplanung

- 1) Die in dem seit dem 30.12.2013 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ aufgenommene textliche Festsetzung Nr. 2 („MI - Mischgebiet, Nutzungsregelung“) wird aufgehoben und ersatzlos gestrichen.
- 2) Die sonstigen Festsetzungen des seit dem 30.12.2013 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ bleiben von dieser Bebauungsplanänderung unberührt.

3. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Die Bauleitplanung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Den digitalen Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz zufolge sind für den Geltungsbereich keine Darstellungen enthalten. Geschützte oder wertvolle Biotope, Landschaftsschutz-, Vogelschutz- oder FFH-Gebiete sind demnach innerhalb des Geltungsbereiches sowie in der Umgebung nicht vorhanden. Durch die vorliegende Planung wird

keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch diese Planänderung nicht verursacht. Gegenüber dem rechtswirksamen Bebauungsplan ergeben sich keine zusätzlichen Bau- oder Straßenverkehrsflächen. Bislang unzulässige Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch diese Bebauungsplanänderung ebenfalls nicht zugelassen. Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Das Plangebiet ist aufgrund der baurechtlichen Bestandssituation aus Sicht von Natur und Landschaft überdurchschnittlich anthropogen überformt und daher von geringem Wert.

Artenschutz: Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um ein bestehendes Baugrundstück, welches zum größten Teil schon bebaut ist. Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Zulässigkeit von Wohnungen im Erdgeschoss. Das Plangebiet stellt einen technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Bereich dar. Die vorhandenen Habitate im Geltungsbereich lassen keine potenziellen Vorkommen von streng geschützten Arten oder besonderes geschützten Arten (vgl. § 42 Abs. 1 BNatSchG) erwarten. Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb des Plangebietes nicht betroffen. Durch die Umsetzung der Planung werden Wechselwirkungen nicht erheblich unterbrochen bzw. beeinträchtigt, da es sich um eine nicht gravierende Änderung handelt, die durch diese Bebauungsplanänderung ermöglicht wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind durch die vorliegende Planung nicht zu warten.

4. Sonstige Auswirkungen

Sonstige Auswirkungen sind nicht zu beschreiben.

5. Hinweise

Versorgungsleitungen: Die Lage der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Telekommunikation, Wasser, Abwasser) ist den jeweiligen Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen. Weiter sind die notwendigen Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen zu beachten und vor Beginn der Bauausführung mit den jeweiligen Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsgespräche zu führen und der Beginn der Bauausführung zu koordinieren.

Denkmalpflege: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

7. Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Bevölkerung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, wurden gemäß § 4 Abs. (2) i.V.m. § 13 BauGB mit Schreiben vom 09.11.2021 beteiligt.

Im Zuge dieses Beteiligungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die wie folgt berücksichtigt werden:

Landkreis Emsland: Schreiben vom 09.12.2021	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
Abfall und Boden	<u>zu Abfall und Boden</u>

Landkreis Emsland: Schreiben vom 09.12.2021	
<p>Das Planungsgebiet (Gemarkung Lathen, Flur 14, Flurstück 15/4) ist im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland als Altstandort/Altlastenverdachtsfläche registriert. Die Fläche wird unter der Anlagenummer 454 029 5 901 0010 mit der Bezeichnung „Reinken, Bahnhofstraße 33, Lathen (Heizöltank)“ geführt.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen erfolgte 1973 auf dem o. g. Grundstück der Einbau eines unterirdischen 10.000 l Heizöltanks. Zudem wurde auf dem Standort ein 7.000 l Heizöltank von 1960 (Baujahr und Inbetriebnahme) betrieben. Zum Verbleib des 10.000 l Tankbehälters liegt eine Stilllegungsbescheinigung vom 08.05.2013 vor. Gemäß vorhandener Prüfbescheinigungen wurden an dem Behälter zwischenzeitlich Mängel festgestellt. Unter anderem arbeitete das Leckanzeigegerät nicht einwandfrei. Zudem wurden Mängel an der Rohrleitung festgestellt. Die genaue Lage des bzw. der im Boden verbliebenen Behälter ist nicht bekannt.</p> <p>Erfahrungsgemäß kann bei langen Betriebszeiten nicht ausgeschlossen werden, dass z. B. über Betankungsverluste oder Undichtigkeiten Untergrundverunreinigungen stattgefunden haben. In diesem Zusammenhang wird aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass Stilllegungsbescheinigungen in der Regel keine Auskunft darüber geben, ob durch die Anlage umgebendes Erdreich beeinflusst wurde.</p> <p>Eine Umnutzung der Altlast setzt aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde eine Gefährdungsabschätzung voraus. Zur Ermittlung der möglicherweise von der Altlastenverdachtsfläche ausgehenden Gefährdung sind in Abstimmung mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, entsprechende Untersuchungen durch einen geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu veranlassen. Vom Gutachter ist nach Untersuchung der üblichen Gefährdungspfade (Boden/Bodenluft/Wasser) und der dabei erhaltenen Ergebnisse zu bewerten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen oder Einschränkungen die vorgesehene Nutzung möglich erscheint.</p> <p>Sollten sich im Rahmen dieser Untersuchungen Anhaltspunkte für tatsächlich vorhandene schädliche Bodenveränderungen auf dem Grundstück ergeben, könnte der Grundstückseigentümer auch zur Durchführung weiterer Untersuchungen sowie ggf. erforderlicher Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden.</p> <p>Im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens NZS 8 K 27/18 wurde bereits auf diese Sachverhalte hingewiesen. Entsprechende Unterlagen liegen der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Emsland jedoch nicht vor.</p> <p>Aufgrund der o. g. Zusammenhänge ist aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine abschließende Stellungnahme möglich.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich ist nach Auffassung der Gemeinde Lathen eine mischbauliche Nutzung der Grundstücke möglich.</p> <p>Im Rahmen des Bauantrags- bzw. Baugenehmigungsverfahrens wird mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, im Detail festgelegt, welche Untersuchungen zur Gefahrenabschätzung vorzunehmen sind.</p>
<p>Brandschutz</p> <p>Gegen die genannte Bauleitplanung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes bei der Ausführung wie folgt beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für sämtliche geplanten Maßnahmen ist die Löschwasserversorgung 	<p><u>Zu Brandschutz:</u></p> <p>Die Maßnahmen werden beachtet und den Bauherren zur Beachtung weitergegeben.</p>

Landkreis Emsland: Schreiben vom 09.12.2021	
gemäß Arbeitsblatt W 405 zu beachten. • Die Vorgaben der §§ 1 und 2 DVO-NBauO sind zu beachten und umzusetzen.	
<p>Denkmalpflege Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). 2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). <p>Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.</p>	<p>zu Denkmalpflege: Es wird folgender Hinweis in die Planunterlage aufgenommen: <i>„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.“</i></p>

<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht: Schreiben vom 17.12.2021</p>	
<p>... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Östlich des Plangebiets verläuft in circa 110 m Entfernung die Bahnstrecke 2931 Hamm (Westf) - Emden Rbf, Bahn-km 279,000. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Die Auflagen / Bedingungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Geltungsbereich ist schon seit Jahrzehnten bebaut. Zwischen dem Geltungsbereich und der Bahnlinie befindet sich abschirmende vorhandene Bebauung. Aus Sicht der Gemeinde Lathen sind keine weitergehenden Schutzmaßnahmen erforderlich. Die aufgeführten Bedingungen und Hinweise werden dem Bauherrn zwecks Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung mitgeteilt.</p>

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12: Schreiben vom 07.12.2021</p>	
<p>... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p>
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH: Schreiben vom 15.12.2021</p>	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 18.11.2021</p>	
<p>... gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Fachbereich S - Wasserstraßenüberwachung: Schreiben vom 03.12.2021</p>	
<p>... gegen den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 bestehen unsererseits keine Bedenken oder Hinweise, da das Plangebiet außerhalb des Interessenbereiches der Wasserstraßen-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee, Fachbereich S - Wasserstraßenüberwachung: Schreiben vom 03.12.2021	
und Schifffahrtsverwaltung des Bundes liegt.	
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum: Schreiben vom 10.11.2021	
... für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: Schreiben vom 15.11.2021	
... der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist. Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken. Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Emsland, Außenstelle Aschendorf-Hümmling: Schreiben vom 15.11.2021	
<i>Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i> Aufgrund der vorgelegten Unterlagen bestehen gegen das o. g. Vorhaben aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. <i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i> Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 10.11.2021	
... durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ ist ein entsprechender Hinweis auf die Vorbelastung durch den Schießbetrieb enthalten.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 10.11.2021	
geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.	
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Standortentwicklung, Innovation und Umwelt: Schreiben vom 20.12.2021	
<p>... die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planänderung (Zulässigkeit von Wohnnutzung auch in Erdgeschosslagen der Mischgebietsflächen) keine Bedenken vor.</p> <p>Mit der Planänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur allgemeinen Zulässigkeit von Wohnnutzung auch in Erdgeschosslagen von Wohn- und Geschäftshäusern geschaffen. Grundsätzlich wird diese Planänderung von uns bedauert, sie ist jedoch vor dem Hintergrund der unter "Anlass und Ziel der Planaufstellung" (Nr. 1 in der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1") angesprochenen Diskussion und dem Bestreben der Gemeinde verständlich und nachvollziehbar.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim spricht sich in der Regel für den Erhalt und eine aktive Vermarktung von Gewerberäumen in Mischgebietsflächen aus. Gegen die Zulassung von Wohnnutzungen im Erdgeschoss der Mischgebietsflächen tragen wir vor dem Hintergrund, dass weiterhin ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe in den Mischgebieten sichergestellt wird, keine Bedenken vor.</p> <p>Darüber hinaus weisen wir als Interessenvertreterin der gesamten regionalen Wirtschaft darauf hin, dass wir seit vielen Jahren eine Veränderung des Kaufverhaltens beobachten. Gründe dafür sind u.a. der demographische Wandel oder das Online-Shopping. In diesem Sinne befinden sich die Innenstädte und Ortskerne in einem kontinuierlichen Wandel, der durch die Corona-Pandemie beschleunigt wird. Uns ist es wichtig, dass mit innovativen Beiträgen eine Innenstadt von morgen mit multifunktionalen Räumen für Einkäufe, Versorgen, Wohnen, Arbeiten und Erleben entstehen kann. Daher kann beispielsweise mit einem Masterplan "Ortskernentwicklung" die aktuelle Situation genauer betrachtet und besondere Problembereiche analysiert werden, um darauf aufbauend Handlungsfelder und Maßnahmen für die Entwicklung eines weiterhin attraktiven und lebendigen Ortskernes zu definieren. Dies kann zur Stärkung der Gemeinde Lathen beitragen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix ermöglichen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim: Schreiben vom 22.11.2021	
Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 25.11.2021	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Die Hinweise zur Erschließung sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern der Ausbauplanung. Diese wird rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt.</p>
TenneT TSO GmbH: Schreiben vom 10.11.2021	
<p>... das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Avacon Netz GmbH: Schreiben vom 10.11.2021	
<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Bezug Versorgungsanlagen wurden die zuständigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.</p>
Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 17.11.2021	
<p>... gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>

Wasserverband Hümmling: Schreiben vom 17.11.2021	
Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.	genommen.
ExxonMobil Production Deutschland GmbH: Schreiben vom 11.11.2021	
<p>... wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG: Schreiben vom 03.12.2021	
<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Samtgemeinde Dörpen: Schreiben vom 09.11.2021	
<p>... gegen die Planungen der Gemeinde Lathen bestehen seitens der Samtgemeinde Dörpen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom 20.01.2022	
<p>... in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: Markscheiderei</p> <p><i>Nachbergbau Themengebiet Historische Bergrechtsgebiete</i></p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Bundesberggesetzes am 01. Januar 1982 wurden die, durch die vielen historischen Herrschaftsgebiete definierten, Bergrechte vereinheitlicht. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen erlaubt das Bundesberggesetz die Aufrechterhaltung alter Rechte und Verträge aus diesen ehemaligen Bergrechten. Daher erfolgt in dieser Stellungnahme der Hinweis auf das historische Bergrechtsgebiet mit Angabe der Rechte, die in diesen Gebieten auftreten können. Diese Rechte sind in Grundeigentümerrechte oder nicht Grundeigentümerrechte unterteilt. Die Grundeigentümerrechte sind entsprechend den für Grundstücke geltenden Vorschriften in Grundbüchern zu führen. Weitere Rechte und Verträge, bei denen es sich nicht um Grundeigentümerrechte handelt, sind, sofern vorhanden, in dieser Stellungnahme als aufrechterhaltene Rechte nach §149 ff.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem nibis-Kartenserver zufolge sind im Plangebiet keine Eintragungen oder Darstellungen zu Altverträgen, Bergwerkseigentum, Bewilligungen, Einwirkungsbereiche, Erlaubnisse oder Fracking-Standorte verzeichnet.</p>

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Schreiben vom
20.01.2022**

Bundesberggesetz angegeben.

Historisches Bergrechtsgebiete

Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:

Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.

Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Amtsgerichten (Grundbuchämtern) im Grundbuch oder im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet möglicherweise notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Amtsgerichten zu erfragen.

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

In dem Verfahrensgebiet liegen dem LBEG keine weiteren aufrechterhaltene Rechte und Verträge nach §149 ff. Bundesberggesetz vor.

Nachbergbau Themengebiet Bergbauberechtigungen

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt wurde und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen wurde bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Nachbergbau Themengebiet Grubenumrisse Altbergbau

Laut den hier vorliegenden Unterlagen liegt das genannte Verfahrensgebiet nicht im Bereich von historischem Bergbau.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

8. Daten zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch Verwaltungsausschuss	17.06.2021
Auslegungsbeschluss durch Verwaltungsausschuss	30.09.2021
Ortsübliche Bekanntmachung öffentliche Auslegung	09.11.2021
Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i.V.m. § 13 BauGB	vom 17.11.2021 bis 20.12.2021
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 13 BauGB mit Schreiben vom	09.11.2021
Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Lathen	10.05.2022

Ausgearbeitet:



Dipl.-Ing. Thomas Honnigfort
Nordring 21 * 49733 Haren (Ems)
Tel.: 05932 - 503515 * info@honnigfort.de

Im Auftrag:

(Honnigfort)

Verfahrensvermerk

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Gemeinde Lathen in seiner Sitzung am 10.05.2022 den Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

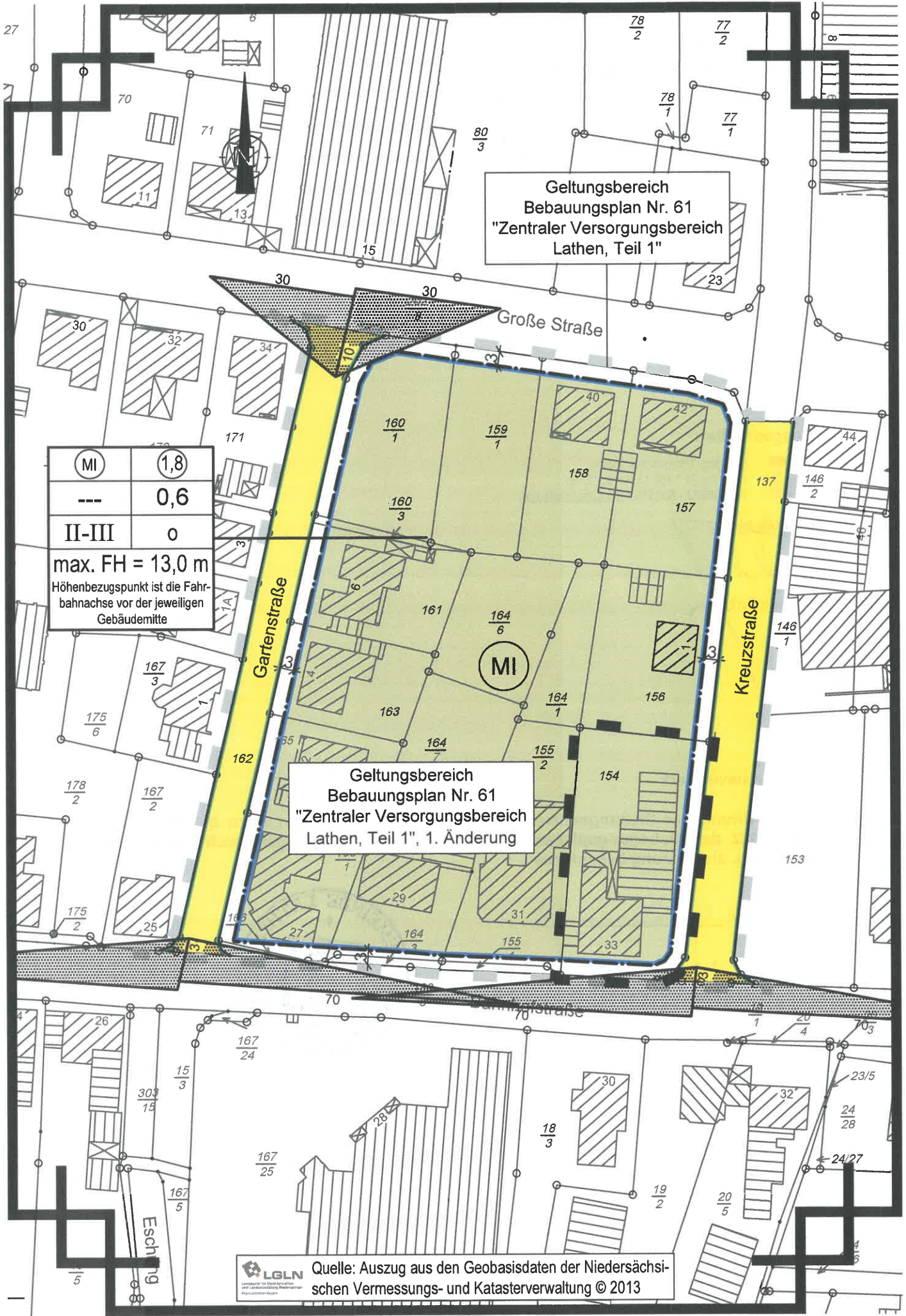
Lathen, den 03.06.2022



(Helmut Wilkens)
Gemeindedirektor



Anlage 1 zur Satzung



Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 61
"Zentraler Versorgungsbereich
Lathen, Teil 1"

Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 61
"Zentraler Versorgungsbereich
Lathen, Teil 1", 1. Änderung

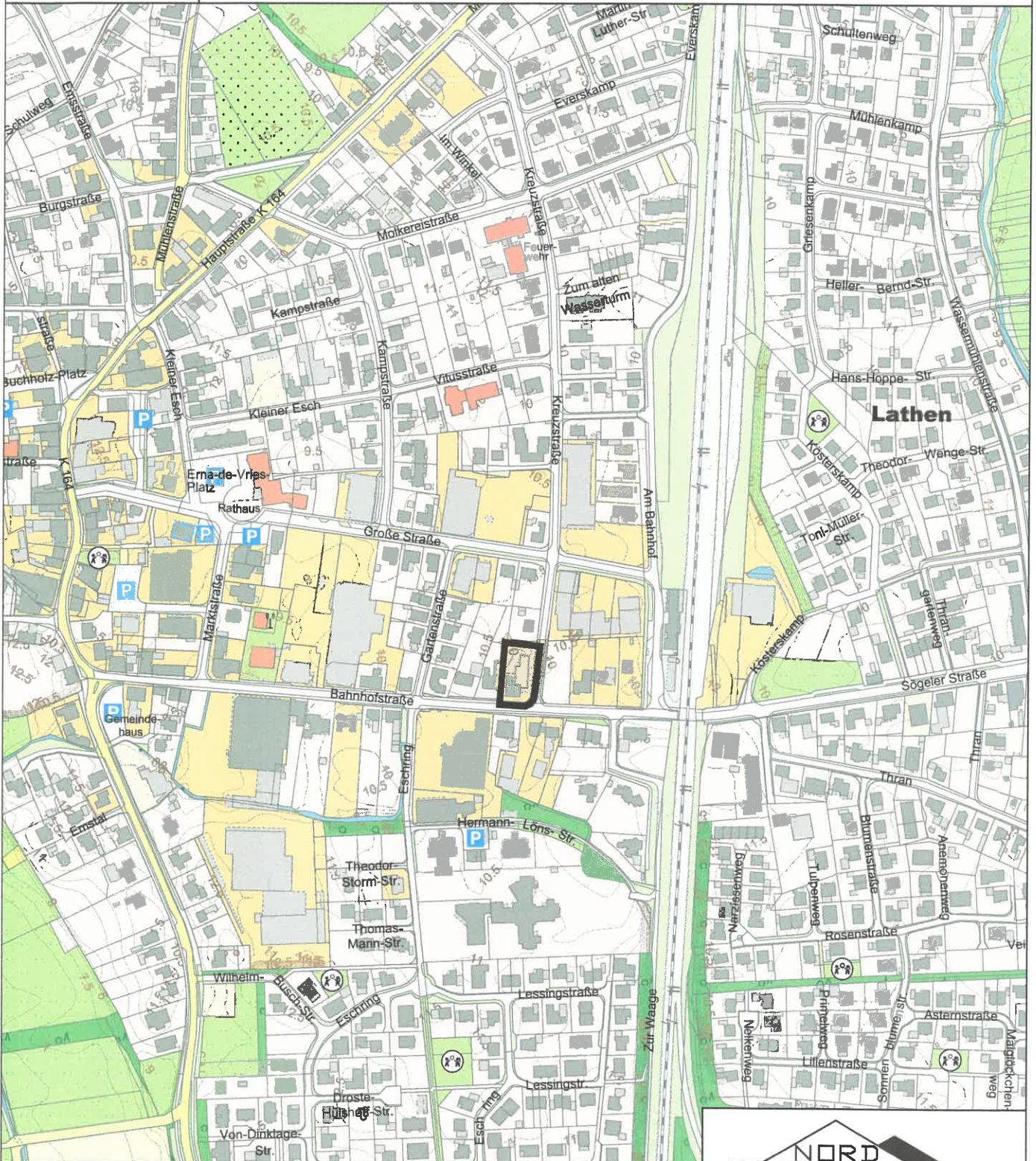
MI	1,8
---	0,6
II-III	0
max. FH = 13,0 m	
Höhenbezugspunkt ist die Fahr- bahnachse vor der jeweiligen Gebäudemitte	



Gemeinde Lathen

Bebauungsplan Nr. 61

"Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1", 1. Änderung - Übersichtskarte -



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2020  LGLN



M. 1 : 5.000

Stand: 17.09.2021



2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.199.200 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.326.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbesteuer	349 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 500.000 €.

Hüven, 28.04.2022

GEMEINDE HÜVEN

Ull
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 20.06.2022 bis zum 28.06.2022 in der Gemeinde Hüven, 49751 Hüven, Schulstr. 3, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

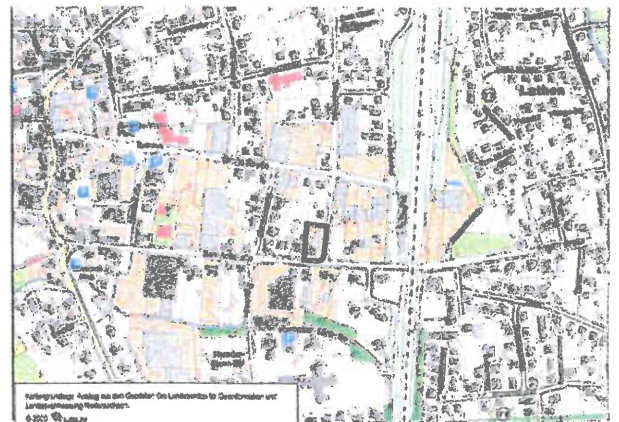
Hüven, 02.06.2022

GEMEINDE HÜVEN
Der Bürgermeister

221 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“, 1. Änderung, Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 10.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung nebst Anlagen gemäß §§ 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Um im Erdgeschoss Wohnnutzung zulassen zu können, wird die textliche Festsetzung Nr. 2 für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 gestrichen. Die übrigen textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und nachrichtlichen Übernahmen bleiben für den Geltungsbereich der 1. Änderung bestehen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist im nachstehenden Plan-ausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Zentraler Versorgungsbereich Lathen, Teil 1“ einschließlich Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Weiterhin kann die Bebauungsplanänderung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/lathen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-lathen> eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

b.w. →

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, 08.06.2022

GEMEINE LATHEN
Der Gemeindedirektor

222 Bekanntmachung der Gemeinde Lengerich; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Lengerich hat in seiner Sitzung am 31. Mai 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 17.06.2022 bis 28.06.2022 während der Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Lengerich, 01.06.2022

GEMEINDE LENGERICH

Gerhard Wübbe
Bürgermeister

223 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Lingen (Ems) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in der Sitzung am 28.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	133.599.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	130.956.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.254.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	125.000 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	130.687.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	121.121.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.961.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	31.192.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.085.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.420.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	154.734.100 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	154.734.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.085.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 17.335.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten als unerheblich im Sinne von §§ 117 I S. 2 bzw. 119 V NKomVG bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.

Ferner sind als nicht erhebliche Beträge (unbegrenzt) anzusehen,

- die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
- die sich auf innere Verrechnungen / Leistungsverrechnungen beziehen,
- wenn Versicherungserstattungen in mindestens gleicher Höhe eingegangen sind,
- wenn Spenden in mindestens gleicher Höhe für diesen Zweck eingegangen sind.